



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
-Sozialämter-
-Ordnungsämter/Ausländerbehörden-

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 218-483.0223.31
Meine Nachricht vom:

Stefan Schwabe
stefan.schwabe@lm.landsh.de
Telefon: 0431 988-3265
Telefax: 0431 988-3291

24.02.2014

**Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
hier: Aktualisierung des Erstattungserlasses vom 25.02.2004**

Der Anstieg der Asylbewerberzahlen stellt das Land Schleswig-Holstein sowie die Kreise und kreisfreien Städte vor zunehmende Herausforderungen bei der Unterbringung. In diesem Zusammenhang kommt der Möglichkeit, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende vom Land anerkennen zu lassen, wachsende Bedeutung zu.

In der hiesigen Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass die bisherigen Regelungen für die Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften an einigen Stellen der Präzisierung bzw. der Flexibilisierung bedürfen. Aus diesem Grunde wird Ziffer 3. des Erstattungserlasses vom 25.02.2004 – IV 613 – 483.0223.31 – wie folgt neu gefasst:

3. Erstattung der Aufwendungen für anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte

3.1 Grundsätzliches

Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten die Personal- und Sachkosten anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Asylsuchenden in Höhe von 70%. Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte sollen als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende fungieren und die unterzubringenden Personen in die Lage versetzen, sich in dem für sie neuen Lebens- und Kulturbereich zu orientieren und ihr Leben im Rahmen der nachfolgenden dezentralen Unterbringung selbständig zu gestalten. Die Dauer des Aufenthaltes in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften soll regelmäßig auf sechs Monate begrenzt sein. Im Hinblick auf die Funktion anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte als kommunale Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende haben Kreise und kreisfreie Städte, die eine solche Einrichtung betreiben, ein schriftliches Betreuungskonzept für die unterzubringenden Personen zu erstellen.

Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte müssen über mindestens 40 Unterbringungsplätze verfügen. Sie sollen eine Kapazitätsgrenze von 100 Unterbringungsplätzen nicht überschreiten. Anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte sollen grundsätzlich in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte betrieben werden. Mit dem Betrieb anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte sowie der Betreuung der dort unterzubringenden Personen können die Kreise und kreisfreien Städte auch Dritte beauftragen. Das Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 239) ist bei Vergaben an Dritte zu beachten. Bei der Übertragung auf Dritte ist die erforderliche fachliche und soziale Kompetenz von Betreibern und Beschäftigten abzusichern. Grundsätzliche Aufgaben der sozialen Betreuung sind festzulegen. Darüber hinaus ist ein Weisungsrecht der zuständigen Behörde zu regeln.

Um den unterzubringenden Asylbegehrenden die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern, sollen anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte so gelegen sein, dass sie über eine Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr verfügen und den Zugang zu medizinischen, schulischen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens sowie zu integrationsrelevanten Angeboten (Migrationssozialberatung, Sprachkurse, u.ä.) gewährleisten.

Jeder in einer anerkannten Gemeinschaftsunterkunft untergebrachten Person soll eine Mindestfläche von acht Quadratmetern (sechs Quadratmeter für den persönlichen Gebrauch und zwei Quadratmeter Gemeinschaftsfläche) zur Verfügung stehen. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume sind zweckmäßig und angemessen auszustatten. Möglichkeiten zur eigenen Verpflegung sollen gegeben sein. Soweit die Platzkapazitäten dies zulassen, soll Nationalitäten, Religionen sowie Alters- und Familienstrukturen Rechnung getragen werden. Familien sind möglichst in abgetrennten Wohneinheiten unterzubringen. Die Unterbringung allein stehender Frauen und allein stehender Männer hat in getrennten Zimmern zu erfolgen. Sofern Kinder in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, soll bei Bedarf mindestens ein Spielzimmer in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung eingerichtet werden. Schulkindern sollen ausreichend störungsfreie Räumlichkeiten zur Erledigung von Hausaufgaben zur Verfügung stehen. Freiflächen für Sport, Spiel und Erholung (Sitzbänke) sind vorzusehen, sofern nicht in unmittelbarer Nähe entsprechende öffentliche Einrichtungen vorhanden sind.

3.2 Beantragung der Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften

Eine Anerkennung als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbegehrende kann nach schriftlicher Antragstellung unter Beifügung der zur Beurteilung des Projektes relevanten Unterlagen (z.B. Mietvertragsentwurf, Kostenschätzungen für die Ein- und Herrichtung, Bauzeichnungen, Betreuungskonzept) erfolgen. Es ist darzulegen, dass die Gemeinschaftsunterkunft, für welche die Anerkennung beantragt wird, den bau- und gesundheitsrechtlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Brandschutzes entspricht. Die Anerkennung erfolgt frühestens mit dem Datum des Antragseingangs beim Land.

3.3 Gewährung von Zuwendungen für die Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte

Eine Erstattung der Kosten für die Ein- und Herrichtung einer Gemeinschaftsunterkunft sowie für Renovierungs- und Umbaumaßnahmen erfordert einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung. Das Innenministerium gewährt nach Maßgabe dieses Erlasses und der VVVV-K zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen als Projektförderung im

Rahmen einer Anteilfinanzierung in Höhe von 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss. Die VV/VV-K zu § 44 der Landeshaushaltsordnung können auf der Homepage des Finanzministeriums (www.schleswig-holstein.de/FM) unter Haushalt und Finanzen – Haushaltsrecht eingesehen werden. Zuwendungen werden grundsätzlich nur bewilligt, wenn mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen von dieser Regelung (vorzeitiger Maßnahmebeginn) bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums.

Der Antrag ist unter Verwendung des beigefügten Vordrucks schriftlich an das Innenministerium zu richten. Dem Antrag ist eine Stellungnahme beizufügen, in der Notwendigkeit und Angemessenheit des Vorhabens dargestellt werden. Darüber hinaus sind die maßgeblichen Angebotsunterlagen (Ausschreibungsergebnisse), Leistungsverzeichnisse oder Kostenschätzungen beizufügen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Folgekosten gesichert ist. Ein Finanzierungsplan muss bei der Antragstellung vorliegen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in diesem Erlass Abweichungen zugelassen worden sind. Insbesondere ist bei Zuwendungen für Baumaßnahmen die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen, wenn die vorgesehene Gesamtzuwendung von Bund und Ländern 1.000.000 Euro übersteigt.

3.4 Personalkosten

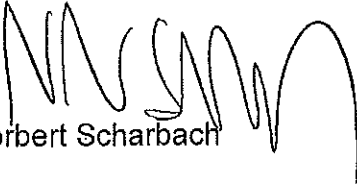
Die anteilige Erstattung von Kosten für das in Gemeinschaftsunterkünften tätige Personal bedarf der vorherigen Anerkennung durch das Land.

3.5 Auswirkungen des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmindestlohngesetz)

Nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 5 des am 28.12.2013 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetzes (GVObI. Schl-H. 2013 S. 404) gewährt das Land Schleswig-Holstein Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn von 9,18 € (brutto) pro Zeitstunde zahlen. Im Rahmen der Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung für die Ein- und Herrichtung anerkannter Gemeinschaftsunterkünfte hat die beantragende Behörde deshalb schriftlich zu erklären, dass sie ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des Landesmindestlohngesetzes mindestens den Mindestlohn zahlt.

3.6 Geschäftskostenpauschale

Bei der Betreuung von mehr als zwei Gemeinschaftsunterkünften innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt durch einen Wohlfahrtsverband werden die zusätzlich anfallenden Verwaltungskosten des Wohlfahrtsverbandes durch Gewährung einer Geschäftskostenpauschale im Rahmen der allgemeinen Erstattungsgrundsätze nach vorhergehender Anerkennung anteilig erstattet.


Norbert Scharbach